

Bekanntmachung Nr. 005/2018 vom 07.02.2018

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 82 – Am Bergpark -, 6. Änderung, Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 den Bebauungsplan Nr.82 - Am Bergpark -, 6. Änderung, Stadtteil Baesweiler gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in

Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 6. Änderung umfasst im Stadtteil Baesweiler die Teilflächen in der Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Flurstücke Nr. 1298, 1343, 1457, 1458, 1505, 1558 sowie der Flurstücke 1504 und 1271. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4.828 qm (0,48 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Anlass und Ziel der Änderung ist die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den Kindergarten der StädteRegion an der Ringstraße.

Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung im Bereich der Kindertagesstätten ist durch die Nachfrage immer jüngerer Kinder und der Flüchtlingsproblematik ein Fehlbedarf im Stadtgebiet Baesweiler entstanden.

Durch das neue, sich in räumlicher Nähe befindliche Baugebiet, Bebauungsplan 106 - Baesweiler Süd-West I, in dem zurzeit bereits gebaut wird sowie die dort in Aussicht stehenden beiden weiteren Bauabschnitte, ergibt sich auch dauerhaft die Notwendigkeit, weitere Kindergartenplätze bereitzustellen.

Aufgrund seiner Lage in räumlicher Nähe, bietet es sich an, den Kindergarten Ringstraße um einen Gebäudeabschnitt zu erweitern.

Zu diesem Zweck soll die Verbindung zwischen dem Bergmannsweg und der Ringstraße im direkten Verlauf neu geführt werden. Der dort geplante öffentliche Spielplatz würde nach Osten verschoben und in der Größe so angepasst, dass er den Bedürfnissen der Bewohner der benachbarten Seniorenwohnanlage bzw. den bauordnungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 06.02.2018 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer und zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internetauftritt der Stadt Baesweiler über: (<http://baesweiler.de/rechtskraeftige-bauleitplaene.html>) eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

„Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind."

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Baesweiler, 07.02.2018

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*